

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 36 | ausgegeben am 9. Juli 2021

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Lossatzung)**

vom 8. Juli 2021

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Lossatzung)**

vom 8. Juli 2021

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 6. Juli 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge. Sind nach Abschluss der Vergabeverfahren in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung noch Studienplätze im ersten Fachsemester verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese Studienplätze von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe durch Losverfahren vergeben.

(2) Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sowie der Zulassungs- und Auswahlordnungen der einzelnen Studiengänge bleiben unberührt.

### **§ 2 Fristen**

(1) Anträge auf Teilnahme am Losverfahren sind für das Wintersemester bis 30. September, für das Sommersemester bis 31. März (Ausschlussfristen) bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu stellen.

(2) Für die Masterstudiengänge Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I sind abweichend von Absatz 1 Anträge auf Teilnahme am Losverfahren für das Wintersemester bis 15. August, für das Sommersemester bis 15. Februar (Ausschlussfristen) zu stellen.

(3) Losanträge, die nach Fristablauf eingehen, werden nicht berücksichtigt.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren ist mit dem von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bereitgestellten Formular zu stellen. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist von den Bewerberinnen und Bewerbern auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und zusammen mit den Unterlagen entsprechend Absatz 2 (Bachelorstudiengang) bzw. Absatz 3 (Masterstudiengang) an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe per Post zu senden.

(2) Für die Teilnahme am Losverfahren für einen Bachelorstudiengang sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,

2. der Nachweis über die Teilnahme an einem Selbsttest zur Studienorientierung gemäß der geltenden Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über das Studienorientierungsverfahren,
  3. Nachweise über die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß der jeweiligen studiengangsspezifischen Zulassungs- und Auswahlsetzungen.
- (3) Für die Teilnahme am Losverfahren für einen Masterstudiengang sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des ersten Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 59 Absatz 1 LHG sowie das Transcript of Records,
  2. bei lehramtsbezogenen Masterstudiengängen der Nachweis über die Teilnahme an einem Eignungsabklärungsverfahren bzw. an einem Self-Assessment für den Zugang zum Lehramtsmaster,
  3. Nachweise über die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß der jeweiligen studiengangsspezifischen Zulassungs- und Auswahlsetzungen.
- (4) Bewerbungen in mehreren Studiengängen sind möglich. Für jeden angestrebten Studiengang im Losverfahren ist ein eigener Antrag zu stellen.
- (5) Pro Studiengang darf nur ein Losantrag zum jeweiligen Vergabeverfahren gestellt werden.
- (6) Nicht formgerechte oder unvollständige Losanträge werden nicht berücksichtigt.

#### **§ 4 Durchführung des Losverfahrens**

- (1) Das Losverfahren wird nach Abschluss der Haupt- und Nachrückverfahren durchgeführt.
- (2) Es müssen mindestens zwei Mitarbeitende der Hochschule anwesend sein. Über den Ablauf des Losverfahrens wird ein Protokoll angefertigt.
- (3) Die Ziehung erfolgt grundsätzlich durch ein automatisiertes Datenverarbeitungsverfahren. Jedem form- und fristgerecht eingegangenen Losantrag wird eine Losnummer nach dem Zufallsprinzip zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eine Rangfolge erstellt. Das Ergebnis der Rangfestlegung ist zu protokollieren. Aufgrund der so festgelegten Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.
- (4) Es wird nur ein Losverfahren pro Studiengang durchgeführt. Studienplätze, die nach dem Losverfahren mangels Bewerberinnen und Bewerber frei bleiben oder wieder frei werden, werden nicht mehr vergeben.

#### **§ 5 Ausschluss von der Teilnahme am Losverfahren**

- (1) Wer mehrfach für einen Vergabetermin das Losverfahren für einen Studiengang beantragt, wird von der Teilnahme am Losverfahren ausgeschlossen.
- (2) Wird dies erst nach Erlass eines aufgrund Losentscheids ergangenen Zulassungsbescheids festgestellt, wird der Zulassungsbescheid zurückgenommen.

#### **§ 6 Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Die Hochschule benachrichtigt die im Losverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber durch einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Wer keine Zulassung erhält, wird nicht benachrichtigt.

**§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Durchführung von Losverfahren zur Zuweisung von Studienplätzen (Lossatzung) vom 19. Juli 2010 außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juli 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor